

Gleichlauf der Verjährung für den Geschädigten mit rechtskräftig festgestelltem Anspruch für den Sozialversicherungsträger (§ 116 Abs. 1 SGB X; § 218 BGB);

hier: Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 5.3.2002

- VI ZR 442/00 -

Die Zielsetzung der in § 116 Abs. 1 SGB X und § 2 BSHG normierten Grundsätze und die in der Institution der Verjährung enthaltene rechtliche Wertung gebieten es, dem Ersatzpflichtigen gegenüber dem Sozialhilfeträger für die Verjährung keine günstigere Rechtsposition zukommen zu lassen als gegenüber dem Geschädigten, der über die Schadensersatzansprüche ein rechtskräftiges Feststellungsurteil erwirkt hat.

BGH, Urteil vom 5. 3. 2002 (VI ZR 442/00, Hamm)

Der Kl., ein überörtlicher Sozialhilfeträger (SHT), nahm die Bekl. aus übergegangenem Recht auf Erstattung von Aufwendungen und Feststellung der zukünftigen Haftung aus Anlass eines Verkehrsunfalls in Anspruch.

Am 10. 1. 1984 wurde der damals siebenjährige A. beim Überqueren einer Straße von einem bei der Bekl. haftpflichtversicherten Pkw erfasst und so schwer verletzt, dass er aufgrund des Unfalls zu 100 % behindert ist. Auf die Klage des Geschädigten wurde durch Urteil des LG B. vom 20. 12. 1985 rechtskräftig festgestellt, dass die Bekl. als Gesamtschuldnerin mit dem Führer des Fahrzeugs verpflichtet sei, dem Geschädigten hälftigen Ersatz für alle ihm erwachsenden Schäden aus dem Unfall zu leisten, soweit nicht der Anspruch auf den SVT übergegangen ist. Am 6. 6. 1991 erklärte sich der Geschädigte gegenüber der Bekl. gegen Zahlung eines weiteren Betrags mit allen Ersatzansprüchen, ausgenommen einen eventuellen Minderverdienst sowie Rentenschaden, für abgefunden.

Der Kl. wurde erstmals am 27. 4. 1984 mit dem Fall befasst. Auf seine Anfrage teilten die Eltern des Geschädigten mit Schreiben vom 9. 8. 1984 mit, dass sie Zivilklage erheben würden. Der Kl. ging dieser Information nicht weiter nach. Ab 14. 9. 1997 übernahm er die Kosten für die Beschäftigung des Geschädigten in einer Behindertenwerkstatt. Bei einer Fachausschusssitzung am 28. 10. 1996 wurde er darauf hingewiesen, dass die Behinderung des A. auf einem Unfall beruhe. Am 5. 11. 1996 erhielt der Kl. durch das in den Akten des Arbeitsamts B. enthaltene Urteil des LG B. Kenntnis von der Person des Schädigers und dem Schadenshergang. Daraufhin informierte der Kl. die Bekl. mit Schreiben vom 7. 11. 1996

darüber, dass er eventuell Sozialhilfeaufwendungen für A. zu erbringen habe und machte mit Schreiben vom 25. 1. 1999 Erstattungsansprüche geltend. Die Bekl. wies die Ansprüche zurück und berief sich auf deren Verjährung.

Der Kl. reichte daraufhin am 28. 10. 1999 Klage ein, die der Bekl. am 10. 11. 1999 zugestellt wurde. Er verlangte die hälftige Erstattung der ihm für den Zeitraum vom 14. 9. 1997 bis zum 31. 12. 1998 entstandenen Aufwendungen für die Betreuung des Geschädigten sowie die Feststellung, dass die Bekl. auch alle weiteren unfallbedingten Aufwendungen des Kl. zur Hälfte nebst Zinsen zu ersetzen habe.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Kl. ist ohne Erfolg geblieben.

Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den *Gründen*:

I. ...

II. Die Ansprüche des Kl. aus dem Verkehrsunfall des A. vom 18. 1. 1984 sind nicht verjährt.

1. Schon die Auffassung des Berufungsgerichts, der Kl. habe spätestens Anfang 1986 in zumutbarer Weise die für den Beginn der Verjährung erforderliche Kenntnis vom Schadenshergang und vom Schädiger erlangen können, begegnet rechtlichen Bedenken. Der erkennende Senat hat mehrfach darauf hingewiesen, dass selbst eine grob fahrlässige Unkenntnis der vom Gesetz geforderten positiven Kenntnis grundsätzlich nicht gleichsteht; dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn der Geschädigte bzw. sein gesetzlicher Vertreter es versäumt hat, eine gleichsam auf der Hand liegende Erkenntnismöglichkeit

wahrzunehmen, und deshalb letztlich das Sichberufen auf Unkenntnis als Förmelerei erscheint, weil jeder andere in der Lage des Geschädigten unter denselben konkreten Umständen die Kenntnis gehabt hätte (vgl. Senat BGHZ 133, 192 [198 ff.] = VersR 1996, 1258 [1259]; vom 6. 2. 1990 - VI ZR 75/89 - VersR 1990, 539; vom 16. 12. 1997 - VI ZR 408/96 - VersR 1998, 378 [380]; vom 18. 1. 2000 - VI ZR 375/98 - VersR 2000, 503 [504]).

Im Streitfall begegnet die Annahme des Berufungsgerichts Bedenken, dass der Kl. sich die erforderlichen Kenntnisse ohne Mühe in zumutbarer Weise dadurch habe beschaffen können, dass er bei den Eltern des Geschädigten Erkundigungen einzog. Hierzu ist der Geschädigte grundsätzlich nicht verpflichtet. Indes kommt es darauf nicht entscheidend an.

2. Die Ansprüche des Kl. unterfallen nämlich infolge des rechtskräftigen Urteils des LG B. vom 20. 12. 1985 nicht mehr den Verjährungsfristen nach §§ 14 StVG, 852 BGB a. F., 3 Nr. 3 S. 2 PflVG, sondern richten sich nach denen des § 218 BGB a. F. Ob und unter welchen Umständen das vom Geschädigten erstrittene Urteil zugunsten des Kl. Rechtskraft entfalten könnte, muss für den vorliegenden Fall nicht entschieden werden. Jedenfalls ist die Vorschrift des § 218 BGB a. F. analog heranzuziehen. Bei dieser Sachlage rügt die Revision zu Recht, dass das Berufungsgericht dahinstehen ließ, ob die auf den Kl. nach § 116 Abs. 1 SGB X übergegangenen Ansprüche Gegenstand des vom Geschädigten geführten Zivilrechtsstreits vor dem LG B waren.

a) Zwar hat das Berufungsgericht zutreffend, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. Senat BGHZ 127, 120 [126] = VersR 1994, 1450 [1452]; 131, 274 [279 ff.] = VersR 1996, 349 [350]; 133, 129 [134 ff.] = VersR 1996, 1126 [1127 f.]) und von der Revision nicht beanstandet angenommen, dass der Schadensersatzanspruch des A. gegen die Bekl. bereits im Unfallzeitpunkt insoweit gem. § 116 Abs. 1 SGB X auf den Kl. übergegangen ist, als dieser mit dem Schaden kongruente Sozialhilfeleistungen erbringen würde. Aufgrund der Schwere der Verletzungen und der materiellen Verhältnisse des Geschädigten waren nämlich konkrete Anhaltspunkte für eine Bedürftigkeit des Geschädigten gegeben und war mit der Leistungspflicht des SHT ernsthaft zu rechnen. Auf dieser Grundlage waren die Ansprüche des Kl. - wie im Folgenden darzustellen ist - Gegenstand des Prozesses vor dem LG B.

b) Nach der Rechtsprechung des Senats besteht nämlich für den Geschädigten eine Einziehungsmächtigung, aufgrund deren er in Prozessstandschaft für den SHT die Forderung einklagen konnte, um im Umfang des Anspruchs seine eigene Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, denn nach dem Nachrangprinzip (§ 2 BSHG) erhält keine Sozialhilfe, wer sich selbst helfen kann (vgl. Senat BGHZ 131, 274 [281 ff.] = VersR 1996, 349 [350 f.]; 133, 129 [136] = VersR 1996, 1126 [1128]). Durch die direkte Inanspruchnahme des Schädigers und seines Versicherers soll der Weg der dem Geschädigten zustehenden Schadensersatzleistungen verkürzt und sollen die öffentlichen Kassen entlastet werden. Ohne die Einziehungsmächtigung müssten andernfalls zunächst vom SHT die mit den Schadensersatzforderungen kongruenten Zahlungen übernommen werden, die dann später durch den Regress des SHT beim Ersatzpflichtigen wieder ausgeglichen würden. Dementsprechend hat der Geschädigte hier die Ansprüche des Kl. auch tatsächlich geltend gemacht; die Entscheidung bezieht sich auf alle Ansprüche, soweit sie nicht auf SVT übergegangen sind. Die Ansprüche des SHT waren also nicht ausgenommen.

c) Die Frage, welchen Einfluss die rechtskräftige Feststellung der Schadensersatzpflicht im Prozess des Geschädigten gegen den Schädiger und dessen Versicherer auf die Verjährungseinrede gegenüber dem SHT hat, hat der Senat noch nicht entschieden. Insoweit gebietet es die Zielsetzung der in §§ 116 Abs. 1 SGB X und 2 BSHG normierten Grundsätze und die in der Institution der Verjährung enthaltene rechtliche Wertung, dem Ersatzpflichtigen gegenüber dem SHT, dessen An-

spruch durch den Prozess jedenfalls dem Geschädigten gegenüber rechtskräftig festgestellt wurde, für die Verjährung keine günstigere Rechtsposition zukommen zu lassen als gegenüber dem Geschädigten.

(1) Die oben dargestellte Einziehungsermächtigung, die dem Geschädigten im Verhältnis zum SHT als Legalzessionar zusteht, muss nach Sinn und Zweck dieser Konstruktion folgerichtig dazu führen, die Verjährungsvoraussetzungen für den Geschädigten und den SHT nach rechtskräftiger Feststellung der Schadensersatzansprüche zu vereinheitlichen. Bei einem anderen Verständnis würde die für den Geschädigten bestehende Einziehungsermächtigung zur Folge haben, dass auch dann, wenn der Geschädigte einen Titel erstritten hätte, sich der Ersatzpflichtige bei einer Inanspruchnahme, z. B. wegen einer unfallbedingten Pflegebedürftigkeit, nach Ablauf der Verjährungsfrist gem. §§ 852 Abs. 1 BGB a. F. und 3 Nr. 3 PflVG seiner Leistungspflicht entziehen könnte. Der SHT müsste zwar jedenfalls bei eintretender Bedürftigkeit des Geschädigten und – unter Umständen sogar wegen der fehlenden Zahlung durch den Ersatzpflichtigen – für etwaige Bedürfnisse aufkommen, sähe sich aber im Rückgriffsprozess gegen den Ersatzpflichtigen der Verjährungseinrede ausgesetzt. Es liegt auf der Hand, dass dies dem Gesetzeszweck des § 116 Abs. 1 SGB X zuwiderliefe.

Einen solchen Gleichlauf der Verjährungsvoraussetzungen hat das OLG Köln bei einer Unterbrechung der Verjährung nach § 208 BGB a. F. hinsichtlich der auf den SHT nach § 116 Abs. 1 SGB X übergegangenen Ansprüche für den Fall angenommen, dass vom Ersatzpflichtigen gegenüber dem Unfallgeschädigten der Anspruch anerkannt worden ist (OLG Köln vom 8. 5. 1998 – 19 U 210/97 – VersR 1998, 1307 [1308]). Der erkennende Senat hat die Revision gegen dieses Urteil nicht angenommen (Beschluss vom 23. 3. 1999 – VI ZR 179/98). Entsprechendes muss auch für ein titelersetzendes Anerkenntnis und die damit verbundene Verjährungsfrist des § 218 BGB a. F. gelten (vgl. Senat vom 23. 6. 1998 – VI ZR 317/97 – VersR 1998, 1387). Die Zielsetzung des § 116 Abs. 1 SGB X i. V. m. § 2 BSHG gebietet, den für das außergerichtliche titelersetzende Anerkenntnis geltenden Gleichlauf der Verjährung für den Geschädigten und den SHT als Anspruchsinhaber auch bei einer gerichtlichen Feststellung des Anspruchs anzunehmen.

(2) Daneben zeigt auch die gesetzliche Regelung in § 209 BGB a. F., dass die prozessuale Geltendmachung eines Anspruchs den Verjährungslauf unterbricht, wenn die Klage durch den zur Klage Berechtigten erhoben wird, ohne dass er Anspruchsinhaber ist (vgl. BGHZ 78, 1 [3 ff.]). Der Geschädigte war im vorliegenden Fall jedenfalls Berechtigter i. S. d. § 209 Abs. 1 BGB a. F. (vgl. Senat BGHZ 133, 129 [140 f.] = VersR 1996, 1126 [1129]). Nur durch die rechtliche Möglichkeit, die Klage zu erheben, erlangt die Einziehungsermächtigung die ihr zukommende Bedeutung. Insoweit kam allerdings der Unterbrechung der Verjährung nach § 209 Abs. 1 BGB a. F. im vorliegenden Fall keine entscheidende Bedeutung zu. Maßgeblich ist entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht die Beendigung der Unterbrechungswirkung mit Rechtskraft des Urteils (§§ 211 Abs. 1, 217 BGB a. F.), sondern der

Beginn der neuen Verjährungsfrist nach § 218 BGB a. F. für den Geschädigten, auf den sich der Ersatzpflichtige auch gegenüber dem SHT verweisen lassen muss.

(3) Schließlich rechtfertigt auch das vom Schutzzweck der Verjährung umfasste Interesse der Bekl. nicht, ihr die Möglichkeit zu belassen, sich auf die drei- bzw. zehnjährige Verjährung zu berufen zu können. Die Verjährung dient der Sicherheit des Verkehrs und dem Rechtsfrieden. Ihre Geltendmachung ist vor allem ein Recht des Schuldners, das aus dem Verhalten des Gläubigers erwächst. Werden Ansprüche jahrelang nicht geltend gemacht, ist der Schuldner vor ihrer Durchsetzung zu schützen, weil sie vermutlich nicht oder nicht mehr gerechtfertigt sind (vgl. BGHZ 59, 72 [74] m. w. N.). Im Streitfall hatte die Bekl. weder einen Anlass zu der Annahme, sie werde wegen des Schadensfalls nicht mehr in Anspruch genommen, nachdem der Geschädigte ein rechtskräftiges Feststellungsurteil gegen sie erwirkt hatte, noch konnte sie sich angesichts des vorangegangenen Rechtsstreits auf die Sicherheit des Verkehrs und den Rechtsfrieden berufen. Vielmehr war ihr durch den Rechtsstreit mit dem Geschädigten ihre Haftung dem Grunde nach bekannt. Bezüglich der Frage eines Forderungsübergangs und der Höhe der Ansprüche ist sie in verjährungsrechtlicher Hinsicht nicht schutzwürdig (vgl. BGHZ 133, 129 [142] = VersR 1996, 1126 [1129]).

Dem kann die Bekl. nicht entgegenhalten, dass der Kl. rechtzeitig hätte klagen können. Eine frühere Prozessführung lag nicht nahe, weil er erst am 14. 9. 1997 zum ersten Mal Kosten für den Geschädigten zu übernehmen hatte. Zwar war am 27. 4. 1984 ein Antrag auf Kostenerstattung für eine Rehabilitationsmaßnahme an ihn gerichtet worden, doch bestand damals kein Grund, die Klage gegen die Bekl. einzureichen, nachdem die Eltern des Geschädigten mitgeteilt hatten, dass sie Klage erheben würden. Trotz der Schwere der Verletzungen und der Mittellosigkeit des Geschädigten war ungewiss, ob und wann der Kl. in Anspruch genommen werden würde. Deshalb war eine Klageerhebung im Interesse der Vermeidung unnötiger Prozesse und dadurch verursachter Kosten nicht geboten. Zudem gebietet die Zielsetzung der in §§ 116 Abs. 1 SGB X und 2 BSHG enthaltenen Grundsätze, den SHT möglichst umfassend von einer wirtschaftlichen Inanspruchnahme freizuhalten. Demgegenüber verlangt der Schutz der Bekl. es nicht, die kenntnisunabhängige zehnjährige Verjährungsfrist des § 3 Nr. 3 S. 2 PflVG eingreifen zu lassen, nachdem der dem Kl. zustehende Schadensersatzanspruch jedenfalls gegenüber dem Geschädigten rechtskräftig festgestellt worden ist.

Fundstelle

NVersZ 2002, 332-334

NJW 2002, 1877-1878

BGHReport 2002, 563-565

RuS 2002, 241-242

VersR 2002, 869-871